

aus welchen er andere verdrängt hat, die Schädigung der Ehre daher nur eine geringe genannt werden kann, so ist die Pflicht der Restitution auch nur eine geringe. Doch die Schwierigkeit ihrer Ausführung, der Umstand, daß genannte Ehrensache in eine längst vergangene und vergessene Zeit fällt, und die hier Beteiligten gewiß nicht wünschen, daß die Erinnerung an ihre geringen Fortschritte zur Zeit der Studien abermals aufgefrischt werde, müssen den Confessor bestimmen, dem Pönitenten zu sagen: er dürfe und solle die Sache auf sich beruhen lassen, ja, er würde in Abetracht des letztangeführten Grundes sogar unrecht thun, wenn er anders handeln wollte.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIII (Ein restitutionspflichtiger Professor.) Obigen Pönitenten beunruhigte ein zweiter Punkt noch mehr. Er bekennt: Mein unerlaubtes Verfahren hatte einmal die Folge, daß einer meiner Mitschüler statt meiner in eine höhere Classe nicht aufsteigen durfte. Wir bekamen damals einen Professor, welcher es sich zum Grundsätze gemacht hat, die letzten Vier seiner Classe nicht aufsteigen zu lassen und er setzte sein Vorhaben in der Conferenz alljährlich durch. Er erklärte auch in meiner Classe des öfteren, die letzten vier werden „sitzen bleiben“, und was er drohte, erfüllte sich auch in diesem Jahre. Hätte ich nun zu meinen Schularbeiten nicht ungerechte Mittel benutzt, so wäre sicher ich einer der vier Letzten gewesen, und einer der Beteiligten hätte statt meiner aufsteigen dürfen. Da aber dieses Nichtaufsteigen für den Betreffenden und seine Eltern mit nicht geringen Auslagen verbunden war, so fürchte ich, daß auch in dieser Hinsicht eine Restitutionspflicht auf mir laste.¹⁾

Antwort: Das Recht des Aufsteigens in eine höhere Classe hängt davon ab, ob einer durch seine Leistungen sich hiezu als befähigt erweist. Es hängt nicht davon ab, ob einer sich unter den Letzten, oder präzise unter den vier Letzten befindet; es ist ja immerhin möglich, daß auch der Letzte die Note der Befähigung verdient. Wenn der fragliche Professor anderen Maximen folgte, so waren sie jedenfalls verkehrte, und die Befolgung derselben ungerecht. Es muß demnach gesagt werden: Entweder waren die vier Letzten in Wahrheit zum Aufsteigen nicht befähigt erfunden worden, und dann ist keinem derselben ein Unrecht geschehen, es liegt auch keine Pflicht zu irgendwelcher Restitution vor. Oder einer war wirklich befähigt und durfte nur deshalb nicht aufsteigen, weil er der Viertletzte war, und dann ist das ihm zugefügte Unrecht und aller ihm respective seinen Eltern erwachsene Schaden nicht aus der ungerechten Handlungsweise des Pönitenten entstanden; diese ist blos gelegenheitliche Ursache jenes Schadens gewesen und konnte in keiner Weise bewirken,

¹⁾ Cf. N. Augsb. Past. 1878.

daß der zum Aufsteigen Befähigte „sitzen blieb“. Die wirksame Ursache jenes Unrechtes und des Schadens war einzig der Professor. Sowie der Schüler das strenge Recht auf eine seinen Leistungen entsprechende Classification hat, so ist der Professor ex officio verpflichtet, ihm die Note der Befähigung zu geben, wenn er selbe verdient hat. Läßt er sich aber aus Parteilichkeit, aus Abneigung, überhaupt aus Gründen, die ihre Quelle nicht in den Leistungen des Schülers haben, zu einer anderen Handlungsweise bestimmen, so handelt er ungerecht, und wird auch, falls er sich seines Unrechtes und der Folgen desselben bewußt ist, für allen Schaden verantwortlich.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIV. (Rogations-Messe oder Conduct-Amt?) Auf das Fest des heil. Marcus, die drei Tage vor Christi Himmelfahrt, die Vigil von Pfingsten fällt hier und da die Beerdigung eines Erwachsenen, und wird dabei öfters auch ein Leichen-Gottesdienst bestellt. Kann nun dieser Forderung immer entsprochen werden oder wie muß man hiebei verfahren?

Antwort: 1. Sind an Einem Orte zwei Priester, so celebriert der Eine die Missa de Rogationibus, und zwar jener, welcher die Procession hält, nach dem allgemeinen Grundsätze, daß zusammengehörige Functionen durch eben denselben Priester vorgenommen werden, was auch die S. R. C. unter dem 1. April 1662 i. u. Thelesina erklärt hat. (Gardellini 2165.) Der andere Priester liest dann die Missa de Requiem ut in die obitus vel depositionis.

2. Ist aber an diesem Orte nur Ein Priester, so geht (ähnlich wie bei der Pfarr-Messe) das allgemeine Interesse dem Interesse des Einzelnen vor, und wird somit die Requiem-Messe durch die Rogations-Messe verdrängt. Wenn also nur Ein Priester im Orte ist, und auch kein fremder Aushilfspriester sich findet, so muß an den Bitttagen die Rogations-Messe celebriert werden und das Traueraamt muß auf den nächsten freien Tag verschoben werden. So sehr die Kirche die Celebration des Requiems am Beerdigungstage wünscht, so kann das Requiem doch verschoben werden, die Rogations-Messe aber nicht, denn die Rogations-Messe ist ein integrirender Bestandtheil der Rogationen, die von der heil. Kirche für jede Pfarrei vorgeschrieben sind. S. R. C. 12. Mart. 1836. (Gardellini 4777 ad 10).

Ebenso zusammenhängend ist die Benedictio fontis an der Vigil von Pfingsten und die darauf folgende heil. Messe. Wenn der Sachverständige durch das Eindringen in den Geist der Kirche und ihrer liturgischen Anordnungen dieses schon früher gefühlt hat, so ist dieses seit neuerer Zeit durch eine klare Bestimmung der Ritus-Congregation zum förmlichen Gezeuge geworden. Als nemlich der Erz-